

Allgemeine Hinweise zum AO-SF-Verfahren für Lehrerinnen und Lehrer

Wann soll ein Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gestellt werden?

Ein Antrag zur Eröffnung des Verfahrens bereits vor der Einschulung kann durch die Grundschule nicht gestellt werden. Nur die Erziehungsberechtigten können diesen Antrag auf Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens schon zu diesem frühen Zeitpunkt stellen. Dieser Antrag wird im Schulamt zunächst eingehend geprüft um abzuklären, ob die Nutzung der Schuleingangsphase abgewartet werden sollte, damit der Bildungsweg des Kindes möglichst lange offen gehalten wird. Der Antrag für **Lernanfänger muss bis zum 15. Januar** über die Grundschule beim Schulamt eingereicht werden.

oder

Der Antrag wird gestellt, wenn sich **während des Schulbesuchs** deutliche Leistungsprobleme zeigen und alle der allgemeinen Schule zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Es muss deutlich sein, dass ein Kind mit den Mitteln der allgemeinen Schule nicht ausreichend gefördert werden kann.

Der Antrag für Kinder, die die Schule schon besuchen muss bis zum 15. Februar (Ausschlussfrist) beim Schulamt eingereicht werden.

Bei einer andauernden Selbst- und/oder Fremdgefährdung und in äußersten Ausnahmefällen kann die Grundschule die Eröffnung des Verfahrens auch schon in der Schuleingangsphase beantragen.

Die Erziehungsberechtigten können jederzeit (über die Schule) den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen, müssen aber in der Regel auch den Eröffnungszeitraum vom 15.10. bis 15.02. abwarten.

Wer stellt den Antrag zur Eröffnung des Verfahrens und wie ist die Vorgehensweise?

Ein Antrag zur Eröffnung des Verfahrens kann von der Regelschule und von den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Regelschule gestellt werden.

Für die Eröffnung des Verfahrens ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht zwingend notwendig. Wichtig ist, dass die Eltern ausführlich informiert werden und die Elterninformation dokumentiert wird.

Zur Antragstellung werden die hierzu vorgesehenen **Antragsformulare** genutzt, die der **Homepage des Schulamtes/AO-SF** entnommen werden sollen um deren Aktualität sicher zu stellen.

Die Antragsformulare 1 – 3 (bei ESE auch Formular 4) werden dem Schulamt dreifach eingereicht.

Zusammenfassend die Aufstellung der in dreifacher Ausführung einzureichenden Unterlagen:

(Formular 1) Stellungnahme/Bericht der Schule zum Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. Antrag der Schule gem. § 12 AO-SF
(Formular 2) schriftl. Antrag der Erziehungsberechtigten gem. § 11 AO-SF
(Formular 3) Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten oder Mitteilung darüber falls diese nicht erteilt wurde
(Formular 4) Dokumentation (nur bei AO-SF-Anträgen ESE)
Schülerbogen (nur erforderlich, wenn kein Eintrag in Formular 1)
Bericht der Schule für Schulanfänger: Ersteinschätzung (durch die Schulleitung)
Dokumentation der bisherigen vorschulischen Förderung (Bericht der Kindertagesstätte)
Ergebnisse der schulärztlichen Eingangsuntersuchung (falls diese schon vorliegt)
Bericht der Schule für Schüler/innen der Klassen 1 – 6 mit:
<input type="checkbox"/> Angaben zur Lern- u. Leistungsentwicklung
<input type="checkbox"/> Aussagen zum Arbeits- u. Sozialverhalten
<input type="checkbox"/> Lebensumfeld mit Hinweisen zu außerschulischen Förderungen
<input type="checkbox"/> Physische und/oder psychische Beeinträchtigungen (die sonderpädagogische Unterstützung begründen)
<input type="checkbox"/> bisherige durchgeführte schulische Förderung
Förderpläne/Dokumentationen
Kopien der Zeugnisse der letzten beiden Schuljahre
Berichte/Befunde (falls Hinweise darauf vorliegen) - bitte <u>ausdrückliche Nachfrage bei den Eltern</u>
<input type="checkbox"/> Logopädie
<input type="checkbox"/> Ergotherapie
<input type="checkbox"/> kinderpsychiatrische/kinderpsychologische Therapie
<input type="checkbox"/> SPZ-Untersuchung
<input type="checkbox"/> Frühförderung (<input type="checkbox"/> Sehen <input checked="" type="checkbox"/> Hören)
<input type="checkbox"/> LWL-Klinik-Bericht
<input type="checkbox"/> Autismus-Diagnose
<input type="checkbox"/> Pädaudiologischer Befundbericht
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z. B. Seh- o. Hörbefund)

Bestellungsurkunde (nur bei Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft)
Sorgerechtsentscheidung bei nur einem Erziehungsberechtigten

Das Schulamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und Informationen, ob das Verfahren eröffnet wird.

Wer ist nach der Eröffnung des Verfahrens mit welchen Aufgaben beteiligt?

Wird der Antrag durch das Schulamt eröffnet, wird die Schulleitung einer Förderschule damit beauftragt eine sonderpädagogische Lehrkraft zu benennen. Diese wird durch das Schulamt beauftragt und setzt sich mit der Lehrkraft der allgemeinen Schule in Verbindung, die mit dem Fall befasst ist. Gemeinsam führen sie im Rahmen des **dialogischen Verfahrens** unterschiedliche Überprüfungsverfahren mit dem Kind durch, werten sie aus und setzen sie mit dem Lernverhalten/Lernleistungen in der Schule in Beziehung. Das Team führt Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und -soweit notwendig- Gespräche mit anderen Institutionen. Die Ergebnisse werden von dem Team in einem Gutachten zusammengetragen, interpretiert, bewertet und abschließend mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

In das Gutachten einbezogen werden die Aussagen des Gesundheitsamtes, dem das Kind im Rahmen des Verfahrens vorgestellt wird, sofern das Schulamt die schulärztliche Untersuchung veranlasst hat. Dies ist seit Beginn des Schuljahres 2014/2015 nicht mehr in allen Fällen vorgesehen.

Das Gutachten wird vom Team gut lesbar unterschrieben und (ggf. über die beauftragende Schulleitung) an das Schulamt geleitet.

Das Schulamt trifft aufgrund des Gutachtens die Entscheidung darüber, ob und welcher sonderpädagogische Unterstützungsbedarf vorliegt und schlägt den Eltern in einem schriftlichen Bescheid eine Schule des Gemeinsamen Lernens vor, an der die Erziehungsberechtigten Ihr Kind anmelden können. Nur wenn die Erziehungsberechtigten ausdrücklich eine Förderschule wünschen, wird den Eltern eine Förderschule im Kreis Paderborn vorgeschlagen.

Die Frist für die Gutachtenerstellung soll 6 – 8 Wochen nicht überschreiten. Wird in Ausnahmefällen mehr Zeit benötigt, muss das Schulamt hierüber informiert werden.

Welche Vermerke kommen ins Zeugnis, wenn ein Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gestellt wurde?

Ist das Verfahren „zur Zeugniszeit“ noch nicht abgeschlossen, erhält das Kind gemäß AO-GS/AO-SI ein Zeugnis und wird nach diesen Vorgaben weiter unterrichtet, bis eine Entscheidung des Schulamtes getroffen und mitgeteilt wurde.

Zeugnisvermerk könnte sein: „Das AO-SF-Verfahren ist noch nicht abschließend beschieden. Über die weitere schulische Förderung entscheidet das Schulamt für den Kreis Paderborn.“

Wenn das AO-SF-Verfahren wegen umfänglichen Leistungsversagens eröffnet wurde: „Ihr Kind hat die Leistungsanforderungen der Klasse X nicht erfüllt. Ein AO-SF-Verfahren ist eröffnet. Über die weitere schulische Förderung entscheidet das Schulamt für den Kreis Paderborn.“

Was ist bei Probezeitregelungen zu beachten?

Wird eine Entscheidung auf Probe getroffen, beträgt die Probezeit 6 Monate. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen. Spätestens 3 Wochen vor Ende der Probezeit muss dem Schulamt ein aktueller, eindeutiger und differenzierter Bericht vorgelegt werden. Das Elternvotum soll im Bericht benannt sein. Federführend ist hierbei die Schule, die das Kind besucht.

Wie ist mit dem Wunsch der Eltern zur weiteren Beschulung ihres Kindes zu verfahren?

Den Erziehungsberechtigten werden im abschließenden Elterngespräch nach der Gutachtenerstellung die unterschiedlichen Möglichkeiten der weiteren Beschulung vorgestellt und diskutiert. Diese Überlegungen werden im Gutachten aufgeführt. Die Eltern haben das Recht, zur weiteren Beschulung ihres Kindes einen konkreten Schulwunsch zu äußern.

Zusätzlich wird der Elternwunsch auf dem Formblatt „Abschluss AO-SF-Elternerklärung“ (siehe Homepage des Schulamtes für den Kreis Paderborn/AO-SF) festgehalten. Das Formblatt können die Eltern selbst zum Schulamt schicken oder aber es wird dem Gutachten beigelegt. Die Eltern erhalten eine Kopie der Erklärung.

Sollte die Elternerklärung dem Schulamt nicht zugesandt werden oder mit den Gutachtern keine Einigkeit erzielt werden, vereinbart das Schulamt mit den Eltern einen Gesprächstermin.

Was ist bei einem Wechsel des Förderortes zu beachten?

Der Antrag zum Wechsel des Förderortes der abgebenden Schule wird spätestens bis zum 15.03. gestellt. Später eingehende Anträge können ggf. nicht mehr pünktlich bis zum Beginn des neuen Schuljahres bearbeitet werden.

Die abgebende Schule hat im Vorfeld mit der aufnehmenden Schule Kontakt aufgenommen und fügt dem Antrag auf Anfrage den Förderplan sowie einen umfassenden Lern- und Entwicklungsbericht bei.

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Wechsel nicht einverstanden, veranlasst das Schulamt ein erneutes AO-SF-Verfahren.